

# Stadtrecht der Stadt Schortens

---

## **Leitlinien für den Stadtelternrat der Kindertagesstätten**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Der Stadtelternrat ist ein freiwilliger Zusammenschluss der gewählten Vertreter/innen aller Kindertagesstätten in der Stadt Schortens. Die Möglichkeit zur Gründung des Stadtelternrates und deren Mitwirkung ist im Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in § 10 geregelt. Danach kann sich ein Stadtelternrat bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus den Kindertagesstätten in der Stadt Schortens beteiligen. Über die inhaltliche Arbeit bestimmt der Stadtelternrat in Selbstorganisation.

### **2. Mitglieder**

Pro Kindertagesstätte werden jeweils ein/e Vertreter/in für den Stadtelternrat sowie ein/e Stellvertreter/in aus den Reihen der Elternvertreter/innen der jeweiligen Kindertagesstätten in der Stadt Schortens gewählt. Die Mitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch die Nachfolger/innen, d. h. auf der letzten Sitzung im ablaufenden Kindergartenjahr wird ein Termin für die erste Sitzung im neuen Kindergartenjahr festgelegt.

### **3. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden sowie einer/einem Stellvertreter/in und aus einer/einem Schriftführer/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt auf der ersten Sitzung des neuen Stadtelternrates im jeweiligen Kindergartenjahr für die Dauer von einem Jahr bis zur Übernahme durch neue Vertreter/innen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stadtelternrates und führt dessen Beschlüsse aus. Sie/er lädt im neuen Kindergartenjahr die Vertreter/innen des Stadtelternrates und deren Stellvertreter/innen aus den Elternräten zur ersten Sitzung ein.

Ein/e Schriftführer/in sowie ein/e Stellvertreter/in werden ebenfalls in der konstituierenden Sitzung gewählt. *Sie/er ist zuständig für die Erstellung/Verteilung der Einladung zur nächsten Sitzung und des Sitzungsprotokolls.*

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

### **4. Mitgliedschaft im Schul-, Jugend- und Sozialausschuss**

Der Stadtelternrat hat eine/n Vertreter/in als beratendes Mitglied im Schul-, Jugend- und Sozialausschuss sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Legislaturperiode entspricht den Vorschriften des KJHG und der NGO der fünfjährigen Wahlperiode des Stadtrates.

Ein Wechsel ist aber möglich und auch wünschenswert, wenn die gewählten SJSa-Mitglieder kein Kind mehr in einer der Kindertagesstätten in der Stadt Schortens haben.

Für die Teilnahme an den Sitzungen wird ein Sitzungsgeld von 13,-- €/Sitzung seitens der Stadt Schortens gezahlt. Eine Teilnahme bzw. Einladung erfolgt nur, wenn Jugendangelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

### **5. Aufgaben des Stadtelternrates**

Der Stadtelternrat fördert die ideellen und materiellen Interessen der Kinder und Eltern, die in Schortens einen Kindertagesstättenplatz haben oder benötigen. Hierbei wird die Zusammenarbeit mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten angestrebt. Der Stadtelternrat fördert die Kommunikation durch Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Kindertagesstätten in der Stadt Schortens und unterstützt die Eltern bei ihren Anliegen gegenüber den Kindertagesstätten oder den jeweiligen Trägern.

Damit haben die Mitglieder des Stadtelternrates eine beratende und vermittelnde Funktion. Die Träger der Kindertagesstätten sollen den Stadtelternrat vor wichtigen Entscheidungen die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Zu den wichtigen Angelegenheiten zählen u. a. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit, die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote, die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern, die Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie *Änderungen der Entgeltordnung*. Dabei hat der Stadtelternrat keine Entscheidungsbefugnis, es ist jedoch das Benehmen mit ihm herzustellen.

### **6. Einladung zu den Stadtelternratssitzungen**

Zu jeder Sitzung wird mindestens 10 Tage vorher eine schriftliche Einladung verschickt. Diese enthält Ort und Beginn der nächsten Sitzung und die Tagesordnungspunkte. Die Einladung wird zusammen mit dem Protokoll an alle Mitglieder verschickt. Die Versendung erfolgt über die Stadt Schortens.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

### **7. Beschlussfassung**

Der Stadtelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter/innen anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jede/r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder der Beschluss als abgelehnt.  
Abgestimmt

wird durch Handzeichen, doch ist auf Verlangen eines Mitgliedes geheim abzustimmen.

### **8. Protokoll**

Von jeder Sitzung des Stadtelternrates wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Teilnehmerliste sowie die Ergebnisse zu jedem Tagesordnungspunkt. Das Protokoll ist vor Veröffentlichung dem/der Vorsitzenden zur Abstimmung zuzuleiten.

Schortens, 20. 09. 2005